

Grundausschreibung

ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom

Norddeutsche Ergänzungen 2015



Präambel

Die Grundausschreibung für Automobil-Clubsport-Slalom der DMSB-Trägerverbände (Federführung ADAC Südbaden e. V.) lässt in einigen Punkten Raum für regionale Ergänzungen oder Ausnahmen zu, die durch die jeweils zuständige ADAC-Sportabteilung geregelt werden können. Die norddeutschen ADAC-Regionalclubs Berlin-Brandenburg, Hansa, Weser-Ems, Ostwestfalen-Lippe, Schleswig-Holstein und Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben am 31. Oktober 2009 in Barnstorf beschlossen, diese Punkte nicht nur einheitlich zu regeln, sondern auch einen identischen Text herauszugeben, der als „Norddeutsche Ergänzungen“ bezeichnet wird. Daher gilt für die norddeutschen ADAC-Regionalclubs nachfolgender Text:

Art. 3 Teilnehmer/Fahrer/ Mannschaften

Mehrfachstarts eines Fahrers mit verschiedenen Fahrzeugen sind zulässig. Hier wird nur der erste Start des Fahrers in die Wertung aufgenommen.

Gruppe 1 Einsteiger

Nicht startberechtigt sind Personen, die als Fahrer bereits in zwei Kalenderjahren an lizenzpflichtigen Motorsport-Veranstaltungen teilgenommen haben. Ein einmaliger Schnupperstart in einem Jahr wird nicht als Jahresstart bewertet.

Art. 3.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz sein.

Dem Veranstalter wird empfohlen, sehr sorgfältig abzuwägen, ob bei Ihrem Parcours und Gelände der Start für die Jahrgänge 1997-1999 sinnvoll ist.

Art. 5 Klasseneinteilung

Zugelassen sind alle Pkw, die serienmäßig produziert werden oder wurden. Nicht zugelassen sind Formel- oder sonstige Fahrzeuge, die über freistehende Räder verfügen.

Gruppe 1 Einsteiger

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 1a – Leistungsgewicht ≤ 15

Klasse 1b – Leistungsgewicht < 15

Gruppe 2 Jedermann

Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 2a – Leistungsgewicht ≤ 15

Klasse 2b – Leistungsgewicht ≤ 11 bis < 15

Klasse 2c – Leistungsgewicht < 11

Gruppe 3 Offen

Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen. Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Gruppe 3).

Klasse 3a – ≤ 1600 ccm

Klasse 3b – > 1600 ccm

Die Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung) durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw. Zulassungsbescheinigungen Teil I und II).

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

Bei der Überprüfung dieser beiden Parameter sind die zulässigen Toleranzen der jeweiligen Messeinrichtungen zu berücksichtigen. Toleranz bedeutet „zulässige Messabweichung“. Bei der Leistungsmessung ist zusätzlich die Toleranz lt. Richtlinie 80/1269/EG (Hersteller-Toleranz) von 5% zu berücksichtigen.

Art. 6.2 Reifen

In den Gruppen 1 (Einsteiger) und 2 (Jedermann) müssen die Fahrzeuge mit Straßenreifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen. Sportreifen gemäß Anhang B sind in der Gruppe 1 (Einsteiger) nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen befindet sich in der Anlage. In der Gruppe 3 (Offen) sind die Reifen freigestellt.

Art. 8.7 Sonderläufe und Sonderklassen

Mehrfachstarts eines Fahrers mit verschiedenen Fahrzeugen oder mehrmals mit dem gleichen Fahrzeug sind in Sonderklassen oder Sonderläufen zulässig.

Art. 8.10 Parc Fermé

Es gelten die Parc-Fermé-Bestimmungen analog des DMSB-Slalom-Reglements.

Art. 18 Einsprüche

Einsprüche gegen andere Teilnehmer/Fahrzeuge sind spätestens bis 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse einzureichen.

Anhang A

Technische Bestimmungen der Gruppe 3 (Offen)

1. Grundlage ist das Technische Reglement der DMSB-Klasse Freestyle (FS)

2. Zugelassen sind ausschließlich Pkws, offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktionstüchtige Türen, je eine auf Fahrer und Beifahrerseite, verfügen.

3. Das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, muss für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.

4. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang us.) müssen von der Karosserie überdeckt sein. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.

5. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet werden.

6. Beim Betätigen des Bremspedals muss die Bremskraft auf alle Räder wirken.

7. Das Fahrzeug muss über eine unabhängig vom hydraulischen Hauptkreislauf funktionsfähige Feststellbremse verfügen.

8. Der Fahrer muss auf einem mit der Karosserie verbundenen Sitz (starr oder verstellbar) sitzen, der über eine Kopfstütze und einen mindestens 3-Punkt Sicherheitsgurt verfügt. Die Befestigungspunkte des Sicherheitsgurtes sind in Art und Bauweise entsprechend den Serienpunkten der Karosserie auszuführen. Alternativ können Befestigungspunkte an der Überrollvorrichtung verwendet werden. Die Position des Fahrersitzes ist so zu wählen, dass die Bedienung von Pedalerie und Lenkrad sicher gewährleistet ist.